

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1994

Geschäftszahl

94/10/0144

Rechtssatz

Am Vorliegen der Voraussetzungen für einen Wiederherstellungsauftrag nach § 39 OÖ NatSchG 1982 ändert es nichts, daß derzeit kein Ersatzplatz für die in der zu beseitigenden Zwingeranlage befindlichen Tiere vorhanden ist. Dieser Einwand könnte nur unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Frist für die Beseitigung der Zwingeranlage von Bedeutung sein.